

- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (7. Kapitel StGB)
 — Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kapitel StGB).

3. Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit: Ihnen obliegt die bedeutsame Aufgabe, insbesondere Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (1. Kapitel StGB) und Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (2. Kapitel StGB) zu untersuchen. Ihre Tätigkeit ist deswegen von besonderer Bedeutung für die Erhaltung des Friedens und die Sicherheit der sozialistischen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

4. Untersuchungsorgan der Zollverwaltung ist der Zollfahndungsdienst. Ihm obliegt die Untersuchung von Zoll- und Devisenstrafsachen.

5. Staatsanwaltschaftliche Tätigkeit: Das im Abs. 3 geregelte Recht des Staatsanwalts, das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbstständig einzuleiten und einzustellen, ergibt sich aus seiner Stellung als Leiter des Ermittlungsverfahrens. Der Staatsanwalt übernimmt die Durchführung des Ermittlungsverfahrens oder einzelner Ermittlungshandlungen nur in Ausnahmefällen aufgrund wichtiger Umstände oder bei besonderer Bedeutung der Sache. Übernimmt der Staatsanwalt die Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen, hat er eng mit dem die Sache bearbeitenden Untersuchungsorgan zusammenzuarbeiten.

§89



Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

(1) Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt:

1. Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
2. von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;
3. Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
4. ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

1. Bedeutung: Die Funktion des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens umfaßt dessen Pflicht zur Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane in Strafsachen (Abs. 1). Die Rechte des Staats-